

SATZUNG

des Deutschen Mieterbundes, Mieterverein Hof und Umgebung e. V.

Paragraph 1 Name und Sitz

1. Der am 14.12.1949 gegründete Verein führt den Namen: Deutscher Mieterbund, Mieterverein Hof u. Umgebung e. V. Er hat seinen Sitz in Hof und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Mietervereine e. V.

Paragraph 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder in Miet-, Pacht- und Wohnungsfragen zu wahren und im Verband des Deutschen Mieterbundes bei den gesetzgebenden Körperschaften die Belange der Mieter zu vertreten. Der Mieterverein Hof und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch kostenlose Beratung und Betreuung von Mietern, Informationen der Öffentlichkeit über mietrechtliche Vorschriften, Führen von Verhandlungen mit Vermieterorganisationen und Behörden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Er kann dazu alle notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

Paragraph 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Mieter oder Untermieter von Wohnraum und Gewerberaum und jeder Besitzer von Wohnungseigentum in Eigennutzung werden, der die Satzung anerkennt, volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Paragraph 4 Aufnahme, Austritt, Ausschuß

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung des Mitgliedes durch die Vorstandschaft. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme ein Mitgliedsbuch mit Vereinssatzung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt des Mitglieds. Dieser ist frühestens nach einer zweijährigen Mitgliedschaft nur zum 31. Dezember eines laufenden Kalenderjahres möglich und muß bis spätestens 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres der Vorstandschaft mittels eingeschriebenem Brief angezeigt werden,
 - b) durch den Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschuß des Mitglieds,
 - d) durch Wegzug.
3. Der Ausschuß kann von jedem Mitglied beantragt werden. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Der Ausschuß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung über die Berufung kann es sein Mitgliedsrecht nicht ausüben.
5. Das Mitgliedsbuch mit Vereinssatzung bleibt Eigentum des Vereins und sind mit Beendigung der Mitgliedschaft an die Vereinsgeschäftsstelle zurückzugeben.

Paragraph 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Vereinsmitgliedern wird in allen Mietverhältnissen betreffenden Fragen kostenlos Rechtsauskunft und Rechtsberatung gewährt. Diese rechtliche Betreuung erfolgt durch den Vertragsanwalt und den Mitarbeitern des Mietervereins innerhalb bestimmter Sprechstunden. Ort und Zeit werden durch die Vorstandschaft in der üblichen Weise bekanntgegeben. Rechtsauskunft und Rechtsberatung werden nur dann gewährt, wenn das Mitglied die Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung nachweist. Die Rechtsberatung umfaßt mündliche Auskunft über alle Rechtsfragen betreffend Mietverhältnisse. Außerdem das Abfassen und Versenden formaler Erklärungen wie beispielsweise Widerspruch gegen Kündigung, Verlangen auf Fortsetzung des Mietverhältnisses, Ablehnung der Mieterhöhung. Darüber hinausgehender, vom Mitglied gewünschter Schriftverkehr muß gesondert vom Mitglied honoriert werden.

2. Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen übernimmt der Mieterverein grundsätzlich keinen Kostenersatz. Im Einzelfall kann Kostenzusage wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache erfolgen.

3. Den Mitgliedern wird empfohlen, eine eigene Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

4. Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins hat sich das Mitglied durch Vorlage des Mitgliedsbuches und der letzten Beitragsquittung auszuweisen.

Paragraph 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann sie mit Wirkung für das nächste Kalendervierteljahr abändern. Die Mitgliederversammlung hat außerdem das Recht, eine alle Mitglieder treffende Sonderumlage zu beschließen.

2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Anmeldung.

3. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge zahlen. Diese freiwillig geleisteten Beiträge gelten als Mitgliedsbeiträge und sind für die allgemeinen Vereinszwecke zu verwenden.

4. Ehefrauen und Kinder verstorbener Mitglieder sowie Personen, die von auswärts zuziehen und an ihrem bisherigen Wohnsitz bereits einem Mieterverein angehört haben, haben bei alsbaldigem Eintritt keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Paragraph 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Paragraph 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und 2 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Paragraph 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten.

genheiten, soweit sie nicht der Mitgliederhauptversammlung vorbehalten sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Verfügungen über das Vereinsvermögen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Er legt insbesondere die monatlichen Ausgaben und Unkosten fest. Verfügungen über das Vereinsvermögen im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung.

b) Der 1. Vorsitzende jedoch ist zu Verfügungen über das Vereinsvermögen bis zu DM 300,- pro Monat allein berechtigt.

c) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und die erforderlichen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter berufen. Er kann insbesondere auch Arbeitsausschüsse bilden. Es darf jedoch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheiten gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

e) Die Vorstandsmitglieder und zwei Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer, rechtmäßiger Vorstand gewählt ist.

f) Jedes Vorstandsmitglied kann während der laufenden Amtsperiode aus berechtigten Gründen sein Amt niederlegen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Solange das nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied die entsprechende Funktion wahr. Wird während einer laufenden Amtsperiode von mehr als 50 Mitgliedern eine Neuwahl des Vorstandes schriftlich beantragt, so ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen.

g) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch seine Tätigkeit für den Verein erwachsen, können jedoch auf Antrag ersetzt werden.

Paragraph 10 Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitglieder-Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Der Landesverband, dem der Verein angeschlossen ist, ist unter Beilegung der Tagesordnung mit derselben Frist einzuladen.

2. Die Mitgliederhauptversammlung hat neben ihren durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:

- a) Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
- b) Geschäftsbericht,
- c) Kassenbericht,
- d) Bericht der Revisoren,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Vorstandes,
- g) Wahl der 2 Kassenrevisoren,
- h) Kündigung der Mitgliedschaft beim Landesverband Bayerischer Mietervereine e.V.
- i) Satzungsänderungen
- k) Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

4. Eine Mitgliederversammlung soll in der Regel im 1. Kalendervierteljahr stattfinden.

5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einzureichen.

6. Die Versammlung ist stets beschlußfähig. Sie beschließt

mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung, auf Kündigung der Mitgliedschaft beim Landesverband bayerischer Mietervereine und auf Auflösung. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und zwei Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 11 Wählbarkeit

1. In den Vorstand und zur Mitarbeit dürfen nur Mitglieder berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

2. Alle Ämter sind Ehrenämter

Paragraph 12 Rechnungsprüfer

1. Gleichzeitig mit der Wahl der Vorstandschaft und für die gleiche Wahldauer sind 2 Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, unvermutet mindestens in jedem Kalenderhalbjahr eine Kassenprüfung und nach Schluß des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, der Bücher und Belege vorzunehmen und darüber dem Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

2. Der Landesverband bayerischer Mietervereine ist berechtigt, Abschriften der Kassen- und Buchführungsberichte und Abschriften der Niederschriften über die Mitgliederhauptversammlungen vom Vereinsvorstand einzuholen.

Paragraph 13 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Es darf darüber nur Beschluß gefaßt werden, wenn der Landesverband bayer. Mietervereine durch einen bei ihm mindestens 4 Wochen vor der Versammlung eingegangenen eingeschriebenen Brief von Zeit und Ort der Versammlung, der Tagesordnung und dem Antrag auf Auflösung unterrichtet worden ist.

2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muß. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen, zu der der Landesverband wiederum durch eingeschriebenen Brief und mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen ist. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht darauf für die Auflösung zuständig, wenn Vierfünftel der anwesenden Mitglieder dafür sind.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landesverband bayer. Mietervereine e.V. mit der Auflage zu, es einem innerhalb eines Jahres nach der Auflösung wiedererrichteten Mieterverein, der Mitglied des Landesverbandes geworden ist, zu übergeben.

Paragraph 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

Die Satzung ist errichtet am 10. März 1973 und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.

Eine Neufassung der Satzung wurde am 20. März 1995 beschlossen und beim Registergericht Hof eingereicht.